

Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung des Landkreises Sankt Wendel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 189 in Verbindung mit den §§ 82 ff. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsblatt I S. 2629) hat der Kreistag am 12. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	151.114.590 EUR
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>153.721.855 EUR</u>
	im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	-2.607.265 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit	
	den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.081.000 EUR
	den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>9.596.000 EUR</u>
	dem Saldo aus <u>Investitionstätigkeit</u> auf	-8.515.000 EUR
	den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.515.000 EUR
	den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>4.494.235 EUR</u>
	dem Saldo aus <u>Finanzierungstätigkeit</u> auf	4.020.765 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite für Investitionen** wird festgesetzt auf 8.515.000 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird festgesetzt auf 2.990.000 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** wird festgesetzt auf insgesamt 5.000.000 EUR.

§ 5

Die Erhöhung der **Allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird festgesetzt auf 1.054.335 EUR.

§ 6

Es gilt der vom Kreistag am 12. Dezember 2022 beschlossene **Stellenplan**.

§ 7

Die **Kreisumlage** nach § 18 Kommunalfinanzausgleichsgesetz (KFAG) vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1339), wird auf **51,3897 v. H.** der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Umlagegrundlagen sind die Finanzkraftmesszahlen (§ 10 KFAG) und 85 v. H. der Schlüsselzuweisungen B und C, die die Gemeinden des Landkreises St. Wendel für das Ausgleichsjahr 2023 erhalten (§§ 9 und 13 KFAG), gekürzt um den Anteil an der Finanzausgleichsumlage (§ 17 KFAG).

Die Kreisumlage ist in gleichen monatlichen Teilbeträgen jeweils bis zum 20. eines jeden Monats an die Kreiskasse St. Wendel zu zahlen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 KFAG).

St. Wendel, 12. Dezember 2022

Landkreis Sankt Wendel



Udo Recktenwald
Landrat

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Wortlaut der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes:

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2023 des Landkreises St. Wendel genehmige ich

- gem. § 189 Abs. 1 i. V. m. mit § 91 Abs. 4 KSVG den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 2.990.000 €,
- gem. § 189 Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 2 KSVG den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen von 8.515.000 € und
- gem. § 19 KFAG den festgesetzten Umlagesatz von 51,3897%.

St. Ingbert, 19.04.2023
gez. Arnold Sonntag
Arnold Sonntag

3. Auslegung

Der Haushaltsplan 2023 liegt zur Einsichtnahme vom 15.05.2023 bis einschließlich 24.05.2023 täglich von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr im Landratsamt St. Wendel, Mommstr. 25, Zimmer 306, öffentlich aus.

St. Wendel, 10.05.2023
Landkreis Sankt Wendel
Recktenwald, Landrat